

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **7 (1912)**

Heft 5: **Dem Dorfe**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

loren gegangene Schönheit auf Grund der Zweckmässigkeitsforderung zu finden, ist das Problem in der heutigen Architektur. Wir wollen mit den neuen Mitteln und den neuen Ansprüchen dasselbe Mass von proportionaler und schlichter Schönheit wieder finden, das die alte bürgerliche Baukunst gehabt hat. Insofern kann uns diese ein Vorbild sein.“

Wir unterschreiben dieses Programm Wort für Wort und sind überzeugt, dass die so vornehme, gehaltvolle Publikation Martin Gerlachs für weite Kreise eine heilsame, tiefgreifende Stärkung des künstlerischen Gefühls bedeutet. Dieses Ziel wird um so eher erreicht, als eben die künstlerische Anschauung im Vordergrund steht, kein Interesse der antiquarischen Forschung oder kunstgeschichtlicher Inventarisierung. Her-



Abb. 20. Marterl bei Sterzing, Tirol. — Fig. 20. Calvaire, aux environs de Brixen, en Tyrol.

vorgehoben sei die erlesene Qualität aller aufgenommenen Objekte, die fabelhafte Vielseitigkeit, die einem das Blättern in diesem österreichischen Bilderbuch immer wieder zur erneuten Freude macht. So möchten wir unserer rückhaltlosen Anerkennung des vorliegenden Bandes eine angelegentliche und aufrichtige *Empfehlung* anschliessen. Wir haben für unsere schweizerische Volkskunst noch nichts, was sich mit den Publikationen des Quelle-Verlages messen könnte (neben dem hier angezeigten Buche ist ein Band „Unterfranken“ erschienen, dann „Volkstümliche Kunst I“ mit süddeutschen Motiven, die beide ebenfalls vollwertige Fundgruben besten Kunstgutes bedeuten); um so mehr sei uns das, im Auslande schon Geleistete, auch ein Ansporn zu neuem Schaffen und Wirken! J. C.

MITTEILUNGEN

Angeschriebene Berge. Am Vierwaldstättersee hat seit ein paar Jahren das *Stanserhorn* das Privileg, in den Nachtstunden weit herum mit seinem Scheinwerfer *Lichtspektakel* zu machen. Von Abenden voller Stimmung und Weihe — angesichts des Sees und der Berge, über denen sich der Sternenhimmel wölbt — ist keine Rede mehr, seit die aufdringliche elektrische Reklame einem alle paar Minuten in die Augen fällt und den Blick auf die beleuchtete Bahnlinie zieht, welche die einst so schönen Alpen des Berges mitten entzweischneidet. All die tägliche und nächtliche Beeinträchtigung des Land-

schaftsbildes genügt scheint's noch nicht, um dem Stanserhorn die nötige Anziehungskraft zu sichern. Wie man zuerst in auswärtigen Blättern las, soll nun eine *Riesenschrift* „*Stanserhorn*“ errichtet werden, deren Buchstaben eine Höhe von 60 Metern erhalten und die insgesamt eine Länge von 700 Metern haben wird. In dieser Grösse wird der Name von Luzern aus gut sichtbar sein. Man las auch: „Die Herren vom Heimatschutz“ mögen sich mit der Sache nur abfinden, da die Inschrift tagsüber unsichtbar sei und nur nachts zeitweise in elektrischer Beleuchtung aufflammen soll!

Wir denken, die „Herren vom Heimatschutz“ werden mit allem Nachdruck gegen diese weitere *Naturverschandelung* am Vierwaldstättersee sich auflehnen. Man sieht

nichts Geringeres in naher Zukunft als das Panoptikum *angeschriebener Berge*, die wie ungeheure *Grossstadtreklamen* von Zeit zu Zeit aufblitzen (denn wer sollte andern Unternehmen wehren, was der Stanserhornbahn erlaubt wird?).

Hat Nidwalden nicht die Macht und die Mittel, das Funktionieren des Riesenspielzeuges zu verhindern? Könnten nicht die Regierungen der, von solcher lächerlicher Reklame geschädigten Waldstätter Kantone, vor allem Luzern, durch energische Vorstellungen etwas erreichen? Wir freuen uns, dass bereits im „Luzerner Tagblatt“ ein energischer Protest gegen das künftige „Etikettieren“ der Berge erschienen ist und hoffen, es werden weitere folgen!

Diableretsbahn. Wie die „Gazette de Lausanne“ erfährt, hat der waadtländische Staatsrat dem Bundesrat über das von den Herren Amiguet-Massard und Kons. gestellte Konzessionsgesuch für eine Bahn von Gryon auf den Gipfel der Diablerets in *empfehlendem* Sinne berichtet.

Die Proteste des Alpenclubs, die Bemühungen des Heimatschutzes, der letztes Jahr dem bedrohten einzigen Hochalpengebiet der Waadt eine besondere Nummer der Zeitschrift widmete, waren also bemühenweise *fruchtlos*. Das genannte Blatt verzeichnet mit Bedauern diese Ignorierung aller Vorhalte der Freunde der waadtländischen Alpen und schreibt am Schlusse seiner Ausführungen: «Wir setzen unsere Hoffnung inskünftig in die Weisheit des Bundesrates. Wir wollen hoffen, dass dieser sich um unser nationales Erbe besorgter und gewissen Einflüssen weniger zugänglich erzeigen werde.»

Zum Schaffhauser Baugesetz. Eine sehr beachtenswerte *Eingabe zum Entwurf eines neuen Baugesetzes* hat die Vereinigung Schaffhauser Architekten und die Heimatschutzsektion an den Grossen Rat des Kantons Schaffhausen gerichtet. Ohne auf das Gesetz in seinen verschiedenen Stadien eingehen zu können, heben wir hier einige Punkte der Eingabe hervor, die von *prinzipieller* Bedeutung sind. Die Abänderungsvorschläge, welche die Eingabe zur Gesetzesvorlage der grossrätlichen Spezialkommission macht, sind von dem Gedanken diktiert, dass ein modernes Baugesetz den ernst schaffenden Baukünstlern möglichst *weitgehende Bewegungsfreiheit* zusichern müsse; ein solches Gesetz sollte nicht den Charakter eines Polizeigesetzes mit allzu einschränkenden Bestimmungen haben, welche wirklich künstlerische Tendenzen moderner Architekten unterbinden ohne der Allgemeinheit viel zu nützen. Allerdings soll aber auch jener falsch verstandenen Baufreiheit, wie sie durch

die bauliche Unkultur der letzten Jahrzehnte sich breit machte, entgegengetreten werden. Im Schaffhauser Einführungsgesetz zum neuen Z. G. B. ist dieser Gedanke im Heimatschutzartikel zum Ausdruck gekommen und im Baugesetz soll derselbe nun so ausgebaut werden, dass er praktischen Wert bekommt. Sowohl im Einführungsgesetz wie im vorliegenden Baugesetzentwurf ist als Organ für die Handhabung der Heimatschutzartikel der Gemeinderat bezeichnet. Die Eingabe bemerkt dazu: „Da es aber rein nur zufällig ist, wenn eine solche Gemeindebehörde zugleich auch die nötigen Fachleute in ihrer Mitte zählt, um solche Fragen objektiv und mit Verständnis beurteilen zu können, ist zu befürchten, dass entweder Missbrauch eintreten kann oder aber die Bestimmungen überhaupt nicht gehandhabt werden.“

Die Schaffhauser Eingabe befürwortet eine Ueberwachungskommission im folgenden Sinne: „Zur Beratung und Unterstützung des Gemeinderates bzw. des Regierungsrates bei der Ausübung der Baupolizei, wird eine Kommission von drei Mitgliedern gewählt, wovon mindestens zwei künstlerisch gebildete Bausachverständige sein müssen. Diese Kommission, sowie zwei Ersatzmänner werden auf Vorschlag des Regierungsrates durch den Grossen Rat auf die ordentliche Amtsdauer gewählt. Ein Mitglied kann jedoch nicht länger als zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden im Amte bleiben.“ Bemerkenswert sind die Vorschläge, die dem *Architekten* grössere *Bewegungsfreiheit* sichern. Zum Beispiel soll ein Absatz gestrichen werden, der verlangt, dass Bauvorsprünge nicht über die Sockellinie hinausgehen. Es seien im Gegenteil Sockelvorsprünge bis auf 15 cm zulässig, ebenso Ausladungen bis zu 120 cm mit Inbegriff der Dachrinnen. — Ferner soll der Gebäudeabstand auf noch nicht bebautem Boden von 3 auf 5 Meter erhöht werden, die Messung künftig aber von der Mauerflucht, nicht von Vorsprüngen aus vorzunehmen sein. Dadurch wird verhindert, dass z. B. kein Dachgesims gemacht wird, um in möglichst geringer Distanz wieder bauen zu können. Nach dem neu vorgeschlagenen Modus dürfen Gebäudeteile wie Vordächer, Erker, Treppen, Sockel usw. über die Baufucht hinausragen.

Wir empfehlen diese Vorschläge, die in der Baugesetzgebung einen modernen freieren Geist lebendig machen möchten, unsern Sektionen zu erdauertem Studium; es kann an jede die Gelegenheit herankommen, in ähnlicher Weise Anregungen zu geben. Ueber den Erfolg der Schaffhauser Eingabe hoffen wir später berichten zu können.



Abb. 21. Bemerkenswert schöne Lärche, welche die Häuserreihe einer jurassischen Dorfstrasse angenehm und schmückend unterbricht.

Fig. 21. Mélèze d'une remarquable beauté qui décore une rue de village en interrompant heureusement la monotonie de l'alignement.

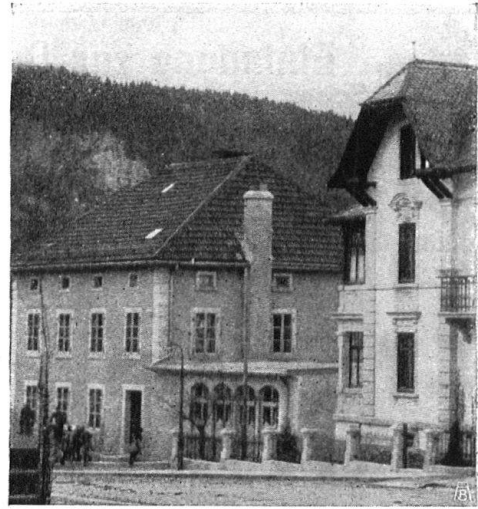


Abb. 22. Der Baum wurde *geopfert*, um einem hässlichen Gebäude-Anbau Platz zu schaffen, der auch anderswo hätte angebracht werden können!

Fig. 22. L'arbre a été abattu pour faire place à une affreuse construction qui aurait certainement pu être établie ailleurs.

Notwehr gegen die Reklameplage. Vor einem halben Jahr erstellte eine Plakat-Gesellschaft in und um Grindelwald eine Anzahl enorm grosser zirka 5 Meter langer Reklamewände.

Der Herr, welcher die Plätze aussuchte, bekundete nicht gerade Schönheitsgefühl und Naturfreude. So steht heute eine solche Wand, zum Aerger aller Vorübergehenden, an einem Weg nach der Lütschinenschlucht, ein weiterer Bretterhaufen steht am Wege im Erlenspiel, wo selbst unsere Hirschen jeweilen einen weiten Umweg machen und diesem menschlichen Irrtum von Geschmack ausweichen. Den Gipfel der Geschmacklosigkeit erreichte die Reklamegesellschaft mit der Aufstellung einer solchen Wand mitten im Dorfe, zwischen Hotel Bär und Eiger. Dort steht, neben der Drogerie, etwas erhöht, ein altes schönes Grindelwalder Haus, davor ein gut gepflegtes Gärtchen, ein Heimatschutzbild schönster Art. Gegenüber ist die aussichtsreiche Galerie, von der man einen herrlichen Ausblick auf die Berge geniesst. Gerade vor diesem heimeligen Bildchen musste nun, zum Leidwesen der Bevölkerung, eine solche Reklamewand erstehen, an welcher sich jeder Vorbeigehende weidlich ärgerte.

Diese Wand wurde in einer Frühlingsnacht mit Dynamit in die Luft gesprengt. Eine gewaltige Detonation weckte um 2 $\frac{1}{2}$ Uhr die Grindelwalder auf, sofort waren auch hilfsbereite Männer auf dem Platze und — lachten herzlich über den gelungenen nächtlichen Bubenstreich. Aus den Trümmern

heraus protzen einzig noch die Worte einer Reklame: „Plus solide que l'acier.“ X.

(Anm. der Red.) Dass sich unser Volk in so radikaler Weise selbst gegen die Reklameplage wehren muss, wirft ein schlimmes Licht auf die Reklamegesetzgebung in der Schweiz. Wenn die Behörden sich als unfähig erweisen, der *ästhetischen Anarchie*, die im Gefolge des Geschäftligesties überhand nimmt, zu steuern, greift man eben zur Selbsthilfe, einer Art „Propaganda der Tat“. Der Heimatschutz hat diesem Mittel nie das Wort geredet, da seine Konsequenzen nicht zu übersehen sind. Doch wäre es sehr interessant, wenn einmal ein derartiger Fall gerichtlich beurteilt würde. Um eine blosser Sachbeschädigung kann es sich nicht handeln; es ist eine Art *Notwehr* gegen jene *ästhetische und ideale Beeinträchtigung*, die der Staat ruhig geschehen lässt, eventuell die Konzeptionsbatzen schmunzelnd einstreichend.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass im Plenum des *Luzerner Stadtrates* deutlich davon geredet wurde, man sollte die be — kannten *Plakatsäulen* auf dem Quai in ähnlicher Weise beseitigen. Die Aufforderung zu einem solchen „Studentenstreich“ wurde, trotzdem sie zum Fenster hinausgesprochen war, von niemanden befolgt. Der Stadtpräsident hat sein Versprechen, die Säulen bis zum Neujahr (!) zu beseitigen, nicht erfüllt; Quartierverein, Heimatschutz, protestierende Einheimische und Fremde sind genarrt.

Redaktion:
Dr. JULES COULIN, BASEL, Eulerstrasse 65.